



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gemeinde Marienheide
Der Bürgermeister
Postfach 12 20
51704 Marienheide

über

Oberbergischer Kreis - Der Landrat
Kreis- und Entwicklungsamt
Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Datum: 16.09.2022

Seite 1 von 13

Aktenzeichen:

32/62.6.-1.16.06.2022-03

Auskunft erteilt:

Jan-Kristian Flad

Petra Pelster

jan-kristian.flad@brk.nrw.de

Zimmer: K730 K726

Telefon: (0221) 147 - 2381

3726

Fax: (0221) 147 - 2905

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an zent-
ralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Bauleitplanung der Gemeinde Marienheide

hier: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans; Landesplanerische Anfrage gem. § 34 (5) LPlG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.07.2022 stellen Sie die landesplanerische Anfrage nach § 34 (5) LPlG NRW zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Marienheide.

Gegen den o.a. Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Marienheide (mit Entwurfsstand Juli 2022) bestehen die nachfolgenden raumordnerischen Bedenken:

Nachfolgende Darstellungen entsprechen nicht den Zielen der Raumordnung:

- **Siedlungsflächendarstellungen, die dem Wohnbedarf zuzuordnen sind und nicht an dem Bedarf ausgerichtet sind**

Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichend Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits die Neufestlegung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 – 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



Der LEP NRW sieht landeseinheitliche Methoden zur Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs für die Bereiche Wohnen und Wirtschaft vor, welche im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans für einen 25-jährigen Planungszeitraum (bis 2043) berechnet wurden. In diesem für jede Kommune des Regierungsbezirks Köln individuell berechneten Flächenkorsett soll sich die kommunale Siedlungsentwicklung vollziehen.

Der Gemeinde Marienheide wurde im Rahmen der Siedlungsbedarfsberechnung ein kommunaler Bedarf von 24 ha für Wohn- und Mischnutzungen berechnet. Mit dem vorliegenden Flächennutzungsplanentwurf werden die berechneten Siedlungsflächenbedarfe im Bereich der Wohn- bzw. Mischnutzungen deutlich überschritten. Zwar liegt die mit der vorliegenden Flächennutzungsplan-Neuaufstellung zukünftig angestrebte Siedlungsentwicklung im Bereich der Gewerbeflächen unter den errechneten Bedarfen, in der Gesamtbilanz werden die errechneten Bedarfe jedoch nach wie vor deutlich überschritten sodass die vorgelegte Planung nicht dem Ziel einer bedarfsgerechten Entwicklung entspricht.

▪ **Wohnbaufläche Hermannsberg im Hauptort Marienheide**

Der in Rede stehende Bereich ist im derzeit rechtswirksamen Regionalplan Köln als Waldbereich festgelegt. Die zeichnerisch dargestellten Waldbereiche enthalten überwiegend Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes bzw. des Landesforstgesetzes, Freiraumteile, die überwiegend mit Bäumen bestanden sind sowie Flächen, die aufgeforstet werden sollen. Gemäß LEP-Ziel 7.3-1 ist die Inanspruchnahme von Waldbereichen durch entgegenstehende Nutzungen nur ausnahmsweise zulässig.

Der Landesbetrieb Wald und Holz erhebt Bedenken gegen die in Rede stehende Wohnbauflächendarstellung:

Bei der im FNP dargestellten Grünfläche zwischen der Hermannsbergstraße im Osten und dem Friedhofsgelände im Westen handele es sich real um Wald im Sinne des § 2 Bundeswald- bzw. § 1 Landesforstgesetz NRW. Es wird unterstellt, dass der kleinere Waldbereich aufgrund der üblichen Minstdarstellungsgröße von 1 Hektar der angrenzenden Bodennutzungsform zugesprochen wurde.

Die junge Sukzessionsfläche zwischen dem Waldgebiet im Westen und dem durchgrünten Friedhofsareal im Osten sei als ökologisch wertvoll zu betrachten und fungiere als Bindeglied für Flora und Fauna. Die Fläche sei zu erhalten und im FNP als „Wald“ planungsrechtlich zu sichern.

Gegen die Darstellung einer Wohnbaufläche im Bereich der Hermannsbergstraße bestehen daher raumordnerische Bedenken.



- **Sondergebiet Reitanlage (SO4) in Kempershöhe**

Die Darstellungen widersprechen den Zielen der Landes- und Regionalplanung, solange im weiteren Planverfahren nicht nachgewiesen wird, dass es sich um Ausnahmen gemäß LEP Ziel 2-3, dritter Spiegelstrich handelt. Demnach können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt. Entsprechend den Erläuterungen gehören zu den vorhandenen Standorten die faktisch bestehenden Vorhaben, die nach den §§ 30 ff. BauGB genehmigt oder genehmigungsfähig sind.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan ist ein entsprechender Nachweis darzulegen.

Sonstige raumordnerische Hinweise:

- **Bundesraumordnungsplan**

Ergänzend weise ich auf die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hin. (abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/brphv/BJNR371200021.html#F817842_03). Ich empfehle die Bauleitplanung auf die dort festgelegten Ziele und Grundsätze hin zu überprüfen und die Begründung bei Bedarf zu ergänzen.

Hinweise zum sachgerechten Umgang mit der BRPHV können sie dem Erlass „Baurechtliche Handlungsanleitung zum Wiederaufbau an derselben Stelle sowie zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. November 2021 entnehmen (s. Kapitel 4.). (abrufbar unter: https://www.mhkbd.nrw/sites/default/files/media/document/file/2021-1118_mhkgb_erl_wiederaufbau-baurechtliche_handlungsanleitung_zum_wiederaufbau_an_derselben_stelle_sowie_zur_hochwasservorsorge_und_zum_hochwassersch002.pdf).

- **Ehemaliger Schienenweg**

Im Entwurf des in Neuaufstellung befindlichen Regionalplan Köln wird der ehemalige Schienenweg nach Wipperfürth als Schienenweg gesichert. Die Festlegung ist gemäß § 4 Abs. 1 ROG als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Trasse wird im vorgelegten Flächennut-



zungsplan-Entwurf als Fläche zur Sicherung anderer Verkehrseinrichtungen (Fuß- und Radwanderweg (ehem. Bahntrasse) dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Nutzung als Fuß- und Radwanderweg solange zulässig ist, bis die Reaktivierung des Schienenwegs durch die Fachplanung angemeldet wird. Eine entsprechende Befristung der Nutzung bis zu einer möglichen Reaktivierung des Schienenwegs sollte daher im Flächennutzungsplan Berücksichtigung finden.

Hinweise anderer Fachdezernate der Bezirksregierung Köln

Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise aus anderen Fachdezernaten der Bezirksregierung Köln:

Dezernat 35 (Städtebau)

Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken.

Im Hinblick auf das später erforderliche Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB wird auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Zu den Darstellungen von Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz ist in Umsetzung der Rechtsprechung des OVG NRW vom 4.7.2012, 10 D 29/11.NE zu Sportplätzen in Grünflächen seitens der planenden Kommune zu klären, bis zu welcher baulichen Prägung ein Sportplatz in einer Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB noch vertretbar oder ob hier ggf. eine andere Darstellung zu wählen ist.

Die Anforderung des o. g. Urteils:

Im Allgemeinen

- grundsätzlich frei von fester Bebauung, insb. geschlossenen Gebäuden
- Prägung durch naturbelassene oder angelegte mit Pflanzen bewachsene Flächen oder: Prägung durch zumindest dem Aufenthalt im Freien dienende Flächen

und im Speziellen

- Sport- und Spielanlagen auf denen das Naturgrün dominiert in Form von Rasen, Pflanzen, Büschen und Bäumen. Das OVG hat dies für Sportplätze auf einer Grünfläche bejaht.



- Zulassung baulicher Anlagen bis 15 % und damit verbundene Unterordnung der bebauten Erdfläche im Verhältnis zur unbebauten Erdfläche
- Kunstrasenplätze bewusst offengelassen (kein Entscheidungsbedarf des OVG gegeben)

Davon ausgehend sind

- Bolzplätze sowie Sportplätze mit Naturrasen stets unproblematisch
- Tennenplätze (früher Aschenplätze) sowie Kunstrasenplätze sind zu genehmigen, weil sie dem Aufenthalt im Freien dienen. Als zusätzliches Indiz kommt hinzu, dass diese Flächen, auch wenn aus Bauprodukten hergestellt, i. d. R. drainiert, also nicht vollversiegelt sind.

Deshalb empfiehlt es sich, andere Darstellungen, wie z. B. selbstständige Sportplätze in Flächen für Sport- und Spielanlagen zu wählen. Damit wird einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in passender Weise Rechnung getragen.

- Nebenanlagen wie Parkplätze, Tribünen, Umkleiden usw. sind jedoch voll anzurechnen.

Folgende Darstellungen bieten sich als Lösungsmöglichkeit an:

- Bei baulicher Unterordnung: Grünfläche mit Sportplatz
- Bei fehlender baulicher Unterordnung: Selbstständiger Sportplatz in Fläche für Sport- und Spielanlagen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 a) letzter Satz BauGB
- Bei Vielzahl funktional zusammenhängender baulicher Anlagen und Sportbetrieb von einigem Umfang: Fläche für Sport- und Spielanlagen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 a) letzter Satz BauGB oder Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung sportlichen Zwecken dienende Anlagen
- Bei einem höheren Maß städtebaulicher Konfliktbewältigung (indiziell z. B. verkehrliche Auswirkungen) vergleichbar Stadion: Sonderbaufläche mit entsprechender Zweckbestimmung

In der Begründung nach § 5 Abs. 5 BauGB ist die gewählte Darstellung entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung plausibel zu begründen. Dies gilt insbesondere:

a) Im Bereich Jahnstraße stellt der wirksame FNP im südlichen Bereich eine Gemeinbedarfsfläche dar. Hier ist zu klären, ob die künftige Darstellung eines Sportplatzes untergeordnet in eine Grünfläche zutreffend ist und somit der Freiraumsicherung dienen soll.



b) Im Bereich Friesenstraße im OT Rodt sind neben den Planzeichen die textlichen Einschriebe ‚Sportanlage‘ und ‚Sporthalle‘ nicht klar zuzuordnen:

Hier ist zunächst zu klären, welchen Charakter die Sportstätte in der Grünfläche hat und künftig haben soll. Die Darstellung soll auf Grundlage der Anwendung der Planzeichenverordnung rechtlich eindeutig bestimmt sein.

c) Im Bereich DLRG-Haus an der Brucher Talsperre widerspricht der Texteinschrieb ‚Sportanlage‘ der Planzeichenverordnung und ihrer Anwendung. Hier besteht ein Systembruch zwischen der Planzeichenerklärung und der Information im Plan.

In der Planzeichenerklärung fehlt unter Grünflächen das Planzeichen ‚Sportanlage‘.

2. Zu SO 6 ‚Brandschutzzentrum‘ mit dem Planzeichen ‚Feuerwehr‘ fehlt die Begründung. Dadurch ist auch nicht erkennbar, um welche konkrete Nutzung es sich hier handelt und ob die planungsrechtliche Darstellung städtebaulich gerechtfertigt ist.
3. Zum SO 7 Informations- und Bildungszentrum /SO 8 Veranstaltungen / SO 9 Schloss-Hotel/Restaurant wird vorgeschlagen, zusammenfassend eine Sonderbaufläche mit den gewünschten städtebaulichen Zweckbestimmungen darzustellen, um die Konkretisierung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen.

Der Begriff der Zweckbestimmung ‚Schloss-Hotel/Restaurant‘ soll durch planungsrechtlichen Begriffe, wie Hotel und Gastronomie, der Begriff der Zweckbestimmung ‚Veranstaltungen‘ soll durch z. B. ‚Veranstaltungen aller Art‘ analog zu den ‚Gewerbebetrieben aller Art‘ ersetzt werden. Die Zweckbestimmung ‚Veranstaltungen aller Art‘ wird kulturellen, sportlichen, sozialen, kommerziellen und privaten Zwecken dienenden Veranstaltungen Raum geben. Der konkretere Nutzungszweck, ist im Hinblick auf die Größenordnung und die damit verbundenen Auswirkungen in der städtebaulichen Begründung näher zu erläutern, um eine sachgerechte Abwägung vornehmen zu können.

Die Zweckbestimmung Parkplatz ist in der Begründung nicht näher erläutert. Hier kommt auch die Darstellung einer Verkehrsfläche mit konkretisierender Zweckbestimmung in Betracht.

4. Das SO Erholung mit der Zweckbestimmung ‚H/S Hotel- und Seniorenwohnanlage‘ gemäß § 10 BauNVO entbehrt als Sondergebiet, dass der Erholung dient, der Rechtsgrundlage. Eine Seniorenwohnanlage dient dem Wohnen. Gerade Wohnen ist in einem Sondergebiet nach § 10



BauNVO nicht zulässig. Daher ist hier ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauGB darzustellen.

Datum: 16.09.2022
Seite 7 von 13

5. Die Planzeichenerklärung ist zu gliedern nach Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB, Kennzeichnungen § 5 Abs. 3 BauGB und nachrichtlichen Übernahmen und Vermerken gemäß § 5 Abs. 4 und 4a BauGB, da diese Planinhalte einen unterschiedlichen Rechtscharakter haben. Die vorliegende Gliederung ist unvollständig.

Nach § 2 (1) PlanZV, § 5 (3), (4) und (4a) BauGB sind Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke zusätzlich zu den Planzeichen als solche zu bezeichnen.

a) Die unterschiedliche Bedeutung von Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen, Vermerken und Hinweisen ist zu beachten.

b) Ziele der Raumordnung sind als Hinweise anzugeben. Sie erfüllen nicht die Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 4a BauGB. Vgl. Z. B. Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (BSAB), Talsperren.

c) Der so genannte Vermerk zum Landschaftsschutzgebiet ist hinsichtlich seiner Rechtswirkung zu prüfen.

d) Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt stellen keine nachrichtlichen Übernahmen oder Vermerke; sondern Kennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 BauGB dar.

e) Im Flächennutzungsplan sollen für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden. Vgl. hierzu im Umweltbericht Kap. 2.5.3 Altlasten.

f) Die Abgrenzung des Zentralen Versorgungsbereichs (ZVB) stellt keine nachrichtliche Übernahme oder einen Vermerk dar, weil es sich um dieselbe Rechtsgrundlage, nämlich das BauGB, handelt. In der Begründung, Kap. 6.15 heißt es: „Die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs wird dementsprechend im FNP dargestellt.“ Hier besteht ein Widerspruch zwischen der Abbildung im Plan und der Darlegung in der Begründung. Der Widerspruch ist aufzulösen. Es ist zu klären, ob die Gemeinde eine Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 BauGB oder einen deklaratorischen Hinweis beabsichtigt.

g) Hochwasserrisikogebiete gemäß § 5 Abs. 4a BauGB fehlen in Plan und Begründung. Hier ist eine Ergänzung zwingend erforderlich.



- h) Welche Rechtsgrundlage besteht für die nachrichtliche Übernahme des Fuß- und Radwegs ‚Wasserquintett‘?
- i) Zeichnerische nachrichtliche Übernahmen und Vermerke müssen im Plan zu unterscheiden sein.
6. In der Planzeichenerklärung und in der Begründung in Kap. 8.3 ‘Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen’ ist darauf zu achten, dass im Plan abgebildete Schutzstreifen von Hauptversorgungstrassen erläutert werden, z. B. E 110 kV.
7. In der Begründung bestehen Fortschreibungserfordernisse:
- a) Nennung von Gesetzen, die zu berücksichtigen sind:
- Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG) existiert nicht mehr.
 - Der Windenergieerlass dürfte zwischenzeitlich veraltet sein und stellt auch keine gesetzliche Grundlage dar.
 - Die BauO NRW stellt keine Rechtsgrundlage für den FNP dar.
- b) Unter Kap. 3.5 ‚Wohnbauflächenbedarfsprognose‘ wird auf die aktuelle Vorgabe des Entwurfs zum Landesentwicklungsplan NRW verwiesen. Welcher Entwurf ist damit gemeint?
- c) Unter Kap. 5.1 ‚Kommunale Selbstverwaltung und übergeordnete Planungsebenen‘ heißt es: „Bei der Bauleitplanung müssen die Vorgaben des Bundes, Landes, der Region und der Fachplanung mindestens beachtet werden.“ Das ist unzutreffend. Richtig ist: „berücksichtigt“.
- d) Unter Kap. 5.2 ‚Raumordnung und Landesplanung‘ wird auf das Landesentwicklungsprogramm (LEPro) verwiesen. Das existiert nicht mehr.
8. In der Begründung ist bei aufgeführten Entwicklungskonzepten, z. B. zu den Themen Schule, Kindergarten, Klima die räumliche Relevanz für den FNP darzulegen hinsichtlich der Bestands- und Bedarfszahlen sowie deren Verortung bzw. deren (stand)örtliche Planung im Gemeindegebiet.
9. Es besteht das Erfordernis des widerspruchsfreien Abgleichs zwischen Plan, Begründung und Umweltbericht bezüglich der Terminologie zu Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen, Vermerken und Hinweisen. Dabei ist zu klären, ob alle gesetzlich erforderlichen Informationen aufgrund der Lesbarkeit in einem Planwerk oder in Beiplänen abgebildet werden sollen.
10. Welche Rechtsgrundlage besteht für die nachrichtliche Übernahme des Fuß- und Radweg ‚Wasserquintett‘?



11. Im Umweltbericht besteht das Erfordernis zur Aktualisierung: Die GIRL ist seit Dezember 2021 in der TA Luft aufgegangen.
12. Im Umweltbericht ist der Begriff des Wirkungsgefüges i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB in dem Umweltbericht nicht enthalten und folglich nicht betrachtet. Hier besteht ein Ergänzungserfordernis.
13. Der Verweis in Kap. 9.1 'Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren' des Umweltberichts auf Festlegungen in später aufzustellenden Bebauungsplänen ist nicht konform zu den Vorgaben des BauGB und der Anlage 1 zum BauGB; hier besteht ein Ergänzungserfordernis.
14. Zur Terminologie ist zu beachten:
 - FNP sind gemäß BauGB wirksam, nicht rechtswirksam und nicht rechtskräftig. Vgl. Begründung, Flächenbewertungen.
 - Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB handelt es sich um Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Der Begriff „Kulturelles Erbe“ stellt eine Ergänzung gemäß Anlage 1 zum BauGB dar.

Die Hinweise resultieren aus einer überschlägigen Sichtung der eingereichten Unterlagen und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Eine umfassende Prüfung erfolgt erst im späteren Genehmigungsverfahren.

Dezernat 54 (Wasserwirtschaft einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)

Rohrfernleitungen:

Im Plangebiet verläuft eine Rohrleitung der Open Grid Europe GmbH. Dabei handelt es sich um eine Erdgasleitung, die dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV) unterliegt. Die Zulassungsbehörde für diese Leitung ist die Bezirksregierung Köln (Dezernat 25). Für die Überwachung der Leitung ist die Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6) zuständig.

Wasserschutzgebiete:

Die Bezirksregierung Köln setzt zum besonderen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete fest. Der betroffene Planbereich befindet sich im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Erlenhagen, für die die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes geplant ist.



Voraussichtlich werden für Teilbereiche des Planungsgebietes die Wasserschutzzonen IIA, IIB und III festgesetzt werden. In diesen Gebieten können Handlungen verboten oder eingeschränkt, sowie die Duldung von Maßnahmen angeordnet werden.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes, in Bezug auf das geplante Wasserschutzgebiet Genkeltalsperre, bestehen gegenüber der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Marienheide keine Bedenken.

Darüber hinaus wird grundsätzlich angeregt, die weitere Planung mit der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen-Kreises abzustimmen.

Gewässerentwicklung/Hochwasserschutz:

Am 01. September 2021 ist die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Kraft getreten (abrufbar unter: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jummpTo=bgbl121s3712.pdf). Das übergreifende Ziel dieses Raumordnungsplans ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kritische Infrastrukturen zu minimieren und dadurch mögliche Schadenspotenziale einzugrenzen.

Die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind daher im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.

Grundsätzliches

- Mit der Einführung dieses Raumordnungsplans führt der Bund u. a. einen risikobasierten Ansatz in der Raumplanung ein, um Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten in den durch Hochwasser bedrohten Gebieten im Raumplanungsprozess stärker zu berücksichtigen.
- Die Wasserwirtschaft unterstützt die Kommunalplanung hierbei durch die Übermittlung der erhobenen Daten zu den Grundlagen der Wasserwirtschaft.
- Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt; es erfolgt eine weitgehende Bezugnahme auf die Definitionen und die Gebietskulissen des Fachrechts.
- Die Verordnung nimmt eine verstärkte Berücksichtigung von Flächen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten in den Blick; diese Flächen weisen statistisch ein zunehmendes Schadenspotential auf.



- Der kommunalen Bauleitplanung obliegt die Konkretisierung des BRPHV und eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Zielen und Grundsätzen.

Folgende Hinweise werden dazu aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegeben:

Zu I.1.1. (Z)

Ich weiß darauf hin, dass die Risiken von Hochwasser in dem Planungsraum zu prüfen sind. Neben der Eintrittswahrscheinlichkeit und der räumlichen und zeitlichen Auswirkung im Hochwasserfall sind auch die Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit für eine Risikoabschätzung zu betrachten. Die amtlichen Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten können unter <https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten-8406> abgerufen werden.

Zu I.2.1. (Z)

Bei der Einschätzung des Risikos aus Starkregenereignissen können die vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) veröffentlichte Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW (abzurufen unter www.klimaanpassung-karte.nrw.de im Handlungsfeld Hochwasserschutz) eine hilfreiche Grundlage bieten. Ebenso können die kommunalen Starkregenrisikomanagementkonzepte hinzugezogen werden, insoweit diese für den angebenen Planungsraum erstellt wurden.

Zu II.1.2 (Z), II.1.4 (G), II.1.5 (G), II.1.6 (G) und II.2.3. (Z)

Es ist zu prüfen, ob in dem angegebenen Planungsraum nachfolgende Maßnahmen derzeit in Abstimmung sind oder/und zukünftig geplant werden sollten:

- Freihaltung von Flächen für eine Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen oder zur Deichrückverlegung
- Gewässerausbauverfahren mit Auswirkungen auf den Hochwasserschutz
- Hochwasserschutzmaßnahmen zur Sicherung der Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramm

Es ist im Einzelfall zu prüfen und abzustimmen, ob der angegebene Planungsraum gegen eine dieser beabsichtigten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen spricht. Auskunft hierüber können bei den Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen oder den zuständigen Wasserbehörden eingeholt werden.

Zu II.2.2 (G)

Insbesondere weise ich auf die Prüfung der unter Satz 2 Nummer 1 genannten „Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen“ und Satz 2 Nummer 2 genannten „Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen und Siedlungsstrukturen“ hin.

Zu II.3 (G)

Insbesondere weise ich auf das Planungs- und Genehmigungsverbot von in Satz 1 Nummer 3 genannten baulichen Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten hin.

Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Kommunales Abwasser:

Die Umwidmung der Ver- und Entsorgungsflächen um die KA Marienheide in Flächen für die Landwirtschaft wurde im Gegensatz zum Vorentwurf teilweise rückgängig gemacht. Ob die im vorliegenden Entwurf vorhandenen Flächen ausreichend sind, kann derzeit nicht beurteilt werden. Daher an dieser Stelle nochmal der Hinweis, dass es ggf. zukünftigen Erweiterungs- und Flächenbedarf für die KA Marienheide geben kann.

Bei der Prüfung ist weiterhin aufgefallen, dass noch immer nicht alle vorhandenen Abwasseranlagen in den Karten zu erkennen sind. Beispielsweise sind die SK Singernstraße und Wipperweg nicht im Plan zu finden. Am RÜB Dannenberg soll zukünftig ein RRB errichtet werden. Entsprechende Flächen sind im FNP nicht ausgewiesen.

Aus Sicht der kommunalen Abwasserbeseitigung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem FNP der Gemeinde Marienheide.

Ich weise an dieser Stelle auf § 55 WHG in Verbindung mit § 44 LWG NRW hin. Schützenwerte Quellgebiete sind grundsätzlich von Einleitungen freizuhalten. Die Ziele der WRRL sind bei der Bauleitplanung zu beachten. Entsprechend sind die Maßnahmenplanungen im Abwasserbeseitigungskonzept aufzunehmen (§ 47 LWG) und die Auswirkungen auf die Kanalisationsnetzplanung § 46 Abs. 4 LWG zu berücksichtigen.



Aus der Sicht von Natur und Landschaft bestehen gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans in den Bereichen ohne Landschaftsplan keine Bedenken. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei weiterer Planung und Aufstellung eines B-Planes in den entsprechenden Bereichen ggf. die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten ist.

Datum: 16.09.2022
Seite 13 von 13

Ich verweise abschließend auf die folgenden Stellungnahmen, die als Anlage dieses Schreibens beigelegt sind:

- Stellungnahmen des Landrats des Oberbergischen Kreises (Az.: 61.1) vom 09.08.2022
- Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW vom 02.08.2022
- Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz NRW vom 19.08.2022

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Pelster)